



Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	11. 5. 1996	Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1662
2123	11. 5. 1996	Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1664
2123	11. 5. 1996	Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1668

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
1. 10. 1996	Bek. - Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen in Bad Meinberg	1673
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
30. 9. 1996	Bek. - 6. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.	1673
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
1. 10. 1996	8. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung.	1673
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 43 v. 26. 9. 1996.	1674

2123

I.
Hauptsatzung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Vom 11. Mai 1996

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 11. Mai 1996 gemäß § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 2122 – die folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsnatur und Sitz

(1) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

(2) Der Sitz der Zahnärztekammer ist Münster.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Zahnärztekammer gehören alle Zahnärztinnen und Zahnärzte und staatlich anerkannten Dentistinnen und Dentisten an, die in dem Landesteil Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Aufgaben der Zahnärztekammer

Die Zahnärztekammer führt die ihr durch das Heilberufsgesetz übertragenen Aufgaben durch.

§ 4

Organe der Zahnärztekammer

(1) Organe der Zahnärztekammer sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Kammervorstand,
3. die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Die Organe der Zahnärztekammer führen nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte weiter, bis die neuen Organe die Geschäftsführung übernommen haben.

II. Kammerversammlung

§ 5

Mitglieder der Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden nach §§ 11 ff des Heilberufsgesetzes gewählt.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 6

Sitzung der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident muß die Kammerversammlung einberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Kammervorstand es beschließt.

(2) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich.

(3) Die Kammerversammlung wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten oder bei deren oder dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, so beauftragt die Präsidentin oder der Präsident ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und Leitung der Kammerversammlung.

(4) Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Hauptsatzung oder die Satzung des Versorgungswerkes nichts anderes vorschreibt.

§ 7

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt:

1. über die Hauptsatzung,
2. über die Berufsordnung,
3. die Geschäftsordnung,
4. die Beitragsordnung,
5. über die Gebührenordnung,
6. den Haushaltsplan der Zahnärztekammer,
7. über die Fürsorgeeinrichtungen,
8. die Schlichtungsordnung,
9. die Einsetzung von Ausschüssen nach § 14 Abs. 2,
10. über die Zahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer nach § 8 Abs. 2, über die Neuwahl des Vorstandes nach § 9 Abs. 3, sowie über Vergütungen wie Aufwandsentschädigungen und Unkostenerstattungen nach § 20 Satz 2,
11. über die Versorgungseinrichtung nach den Bestimmungen der Satzung des Versorgungswerkes,
12. über die Weiterbildungsordnung,
13. über die Ordnung der Stelle zur Begutachtung von Behandlungsfehlern.

Für jede Änderung nach Nummer 1 oder 2 ist die Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung erforderlich.

(2) Die Kammerversammlung wählt

1. die Präsidentin oder den Präsidenten,
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,
3. die Beisitzerinnen oder die Beisitzer des Kammervorstandes,
4. die Mitglieder der Ausschüsse nach § 14 und § 16,
5. die Mitglieder der Ausschüsse nach der Satzung des Versorgungswerkes.

(3) Die Kammerversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Kammervorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Kammervorstandes.

**III. Der Kammervorstand
und die Präsidentin oder der Präsident**

§ 8

Zusammensetzung des Kammervorstandes

(1) Der Kammervorstand besteht aus:

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
3. mindestens drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(2) Die Zahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer bestimmt die Kammerversammlung mit der Stimmenmehrheit der gewählten Mitglieder.

§ 9

Wahl des Kammervorstandes

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von der Kammerversammlung mit Stimmenmehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung einzeln in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder der Kammerversammlung sein.

(2) Scheidet ein Mitglied des Kammervorstandes aus, so findet eine Ergänzungswahl in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung statt. Wird der Vorstand durch das Ausscheiden mehrerer Mitglieder beschlußunfähig, so ist spätestens innerhalb von 30 Tagen eine Sitzung der Kammerversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen, wenn die absolute Mehrheit der Kammerversammlung dies verlangt.

§ 10

Beendigung und Ruhen der Zugehörigkeit zum Kammervorstand

- (1) Die Zugehörigkeit zum Kammervorstand endet:
- a) durch Tod,
 - b) durch Rücktritt,
 - c) durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Kammerversammlung,
 - d) nach rechtskräftiger Verurteilung durch das Berufsgerecht, wenn es sich um eine schwerwiegende, ehrenrührige Verfehlung handelt. Diese Feststellung trifft der Kammervorstand mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Kammervorstand ruht,
1. wenn gegen ein Mitglied des Kammervorstandes ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet worden ist und es sich nach Feststellung des Kammervorstandes um den Vorwurf einer schwerwiegenden, ehrenrührigen Verfehlung handelt. Zu einer solchen Feststellung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des Kammervorstandes.
 2. wenn die Voraussetzungen des § 5 und des § 7 des Zahnheilkundengesetzes oder des § 12 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vorliegen.

§ 11

Sitzungen des Kammervorstandes

- (1) Die Sitzungen des Kammervorstandes werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei deren oder dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, so beauftragt die Präsidentin oder der Präsident ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und der Leitung der Sitzung.
- (2) Sitzungen des Kammervorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens viermal im Jahr statt.
- (3) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Kammervorstandes muß eine Sitzung des Kammervorstandes binnen zwei Wochen einberufen werden.
- (4) Die Einladung zu der Sitzung des Kammervorstandes soll in der Regel mindestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (5) Der Kammervorstand ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Kammervorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit die Hauptsatzung nichts anderes bestimmt.

§ 12

Aufgaben des Kammervorstandes

- (1) Aufgabe des Kammervorstandes ist die Erledigung aller der Zahnärztekammer obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht nach § 7 der Kammerversammlung übertragen sind oder soweit diese nicht das Versorgungswerk betreffen. Aufgabe des Kammervorstandes ist es ferner, gemäß § 24 Abs. 2 HeilBerG NW Rechtsvorschriften nach § 58 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes zu erlassen.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Kammerversammlung vor. Er führt die Beschlüsse der Kammerversammlung durch, soweit dieses nicht den Organen des Versorgungswerkes obliegt.
- (3) Zu den besonderen Aufgaben des Kammervorstandes gehört die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen Kammerangehörigen und Dritten. Er kann die Angelegenheit an den Schlichtungsausschuß (§ 16) überweisen.
- (4) Der Kammervorstand hat ferner die Aufgabe, bei Verstößen von Kammerangehörigen gegen die Berufsord-

nung zu beantragen ist. Bei leichten Verstößen gegen die Berufsordnung kann anstelle eines Antrages auf Einleitung eines Berufsgerichtsverfahrens eine Mißbilligung, die gegenüber dem Kammerangehörigen auszusprechen ist, beschlossen werden. Liegt ein schwerer Verstoß gegen die Berufsordnung vor, so hat der Kammervorstand die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen den Kammerangehörigen zu beantragen. Die Antragstellung muß erfolgen, wenn eine Güteverhandlung im Sinne des § 6 der Schlichtungsordnung gescheitert ist und nach Ansicht des Kammervorstandes eine Verletzung der Berufspflichten vorliegt.

§ 13

Die Präsidentin oder der Präsident

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er hat das Recht, unabhängig vom Rüge-recht des Vorstandes, Kammerangehörige abzumahn¹⁾. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Zahnärztekammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus.
- (3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Falle ihrer oder seiner Verhinderung.

¹⁾ S. § 58 HeilBerG NW

IV. Allgemeine Ausschüsse

§ 14

Bildung der Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Kammerversammlung und des Kammervorstandes werden von der Kammerversammlung folgende ständige Ausschüsse gebildet:
1. Fortbildungsausschuß,
 2. Ausschuß für Studium und Hochschule,
 3. Ausschuß für das Weiterbildungsgebiet Kieferorthopädie,
 4. Ausschuß für das Weiterbildungsgebiet Oralchirurgie,
 5. Ausschuß für das Weiterbildungsgebiet Parodontologie,
 6. Ausschuß für Jugendzahn-pflege und präventive Zahnheilkunde,
 7. Sozialausschuß,
 8. Finanzausschuß,
 9. Presseausschuß,
 10. Ausschuß für Satzung und Ordnungen,
 11. Ausschuß für zahnärztliches Hilfspersonal.
- (2) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können auf Beschluß der Kammerversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Die Zahl der Ausschußmitglieder bestimmt die Kammerversammlung.
- (4) Die Mitglieder jedes Ausschusses wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 15

Sitzung der Ausschüsse

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses beruft diesen bei Bedarf nach Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten ein.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Präsidentin oder der Präsident hat das Recht, an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen. Sie oder er kann ein Mitglied des Kammervorstandes mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen. Auf Wunsch der oder des Aus-

schußvorsitzenden kann die Geschäftsführung an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

V. Besondere Ausschüsse

§ 16

Der Schlichtungsausschuß

(1) Der Schlichtungsausschuß (§ 12 Abs. 3) besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, die von der Kammerversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung gewählt werden. Für jedes Ausschußmitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten in ihr Amt eingeführt und verpflichtet.

(3) Das Weitere regelt die Schlichtungsordnung.

VI. Die Untergliederungen

§ 17

Bildung von Untergliederungen

(1) Gemäß § 4 des Heilberufsgesetzes errichtet die Zahnärztekammer Bezirksstellen als ihre Untergliederungen.

(2) Die Bezirksstellen sind keine Organe der Zahnärztekammer.

§ 18

Bezirksstellenversammlung und Bezirksstellenvorstand

(1) Die Bezirksstellen erfüllen ihre Aufgabe durch die Bezirksstellenversammlung und den Bezirksstellenvorstand.

(2) Die Bezirksstellenversammlung umfaßt alle Kammerangehörigen aus dem Bereich der Bezirksstelle. Sie wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Bezirksstelle einberufen. Der Bezirksstellenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. die Pflege und Regelung der Beziehungen der Kammerangehörigen untereinander,
2. die Erörterung aller beruflicher Probleme mit der Kollegenschaft.
3. Unterrichtung des Kammervorstandes über ihre Wünsche. Sie kann Entschlüsse zur Weiterleitung an den Kammervorstand fassen.

(3) Die Bezirksstellenversammlung wählt binnen sechs Monaten nach der Neuwahl der Kammerversammlung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Bezirksstelle, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und die Beisitzerinnen oder Beisitzer als Bezirksstellenvorstand für die Dauer von vier Jahren. Die Bezirksstellenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Kammerangehörigen beschlußfähig. Über gestellte Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

(4) Der Bezirksstellenvorstand unterstützt die Zahnärztekammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Weisungen des Kammervorstandes. Er ist Mittler zwischen den Angehörigen der Bezirksstelle und dem Vorstand der Zahnärztekammer und leitet die Wünsche der Bezirksstelle dem Kammervorstand zu.

§ 19

Berichtspflicht der Bezirksstellen

(1) Die Bezirksstellen melden dem Kammervorstand unverzüglich die Durchführung der Wahlen zu den Bezirksstellenvorständen unter Angabe der Personalien der gewählten Kammerangehörigen. Das Gleiche trifft zu, wenn Ergänzungswahlen erforderlich werden.

(2) Über eine Bezirksstellenversammlung ist die Präsidentin oder der Präsident spätestens 20 Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Niederschriften über die Versammlungen und Sitzungen sind der Zahnärztekammer einzureichen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 20

Die Mitglieder der Kammerorgane, der Ausschüsse und der Bezirksstellenvorstände sind ehrenamtlich tätig. Vergütungen, wie Aufwandsentschädigungen und Unkosten-erstattungen, werden nach den Beschlüssen der Kammer-versammlung geregelt.

§ 21

Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte der Zahnärztekammer, ihrer Organe und der Untergliederungen wird durch eine Geschäftsanweisung geregelt.

§ 22

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

(1) Die Hauptsatzung, die Berufsordnung, die Weiterbildungsordnung, die Geschäftsordnung, die Gebührenordnung und die Beitragsordnung sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e.V. zu veröffentlichen. Sie treten, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e.V. in Kraft.

(2) Alle sonstigen Bekanntmachungen der Zahnärztekammer sind, soweit ihr Inkrafttreten von Bedeutung ist, im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e.V. zu veröffentlichen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im übrigen können Bekanntmachungen auch durch Rundschreiben veröffentlicht werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe v. 27. 11. 1971 (SMBl. NW. 2122) außer Kraft.

Genehmigung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 22. Juli 1996

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Die Hauptsatzung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
wird hiermit ausgefertigt zum Zwecke
der Veröffentlichung in dem Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen.

Münster, den 31. Juli 1996

Dr. Dr. J. Weitkamp
Präsident der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1996 S. 1662.

2123

Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Vom 11. Mai 1996

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 11. Mai 1996 gemäß § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, Zahnärztinnen oder Zahnärzten für die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation nach Abschluß ihrer oder seiner Berufsausbildung im Rahmen einer Berufstätigkeit besondere Kenntnisse in bestimmten Gebieten der Zahnheilkunde zu vermitteln. Sie oder er kann nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung Gebietsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in den in den Abschnitten 2, 3 und 4 bestimmten Gebieten der Zahnheilkunde hinweisen. Es dürfen mehrere Gebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.

(2) Eine Gebietsbezeichnung darf führen, wer hierfür eine Anerkennung der Zahnärztekammer erhalten hat.

§ 2

Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Eine Anerkennung erhält, wer nach der zahnärztlichen Bestallung die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Weiterbildung darf drei Jahre nicht unterschreiten und soll grundsätzlich kontinuierlich erfolgen.

(3) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer und theoretischer Unterweisung. Die Weiterbildung umfaßt die für den Erwerb der jeweiligen Gebietsbezeichnung erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Nähere, insbesondere der weitere Inhalt und die Dauer der Weiterbildung, wird in den Abschnitten 2, 3 und 4 dieser Weiterbildungsordnung geregelt.

§ 3

Zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung muß in der Regel ganztägig und in hauptberuflicher Stellung erfolgen.

(2) Eine Weiterbildung kann in persönlich begründeten Fällen in Teilzeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt, abgeleistet werden. Gesamtdauer und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Eine Teilzeitweiterbildung kann nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der zuständigen Kammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(3) Unterbrechungszeiten von mehr als sechs Wochen im Weiterbildungsjahr infolge von Wehrdienst, Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub usw. sind grundsätzlich nachzuholen.

(4) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf die Weiterbildungszeiten nicht anrechnungsfähig.

§ 4

Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu von der Zahnärztekammer ermächtigter Zahnärztinnen oder Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen sowie bei einer oder einem ermächtigten Zahnärztin oder Zahnarzt durchgeführt.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn die Zahnärztin oder der Zahnarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Sie oder er muß auf dem Gebiet umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die sie oder ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Sie kann nur für ein Gebiet erteilt werden.

ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten. Sie oder er hat in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen, das über Zeitdauer, Weiterbildungsmodus (ganztägig, halbtägig, Kontinuität), Unterbrechungen im Sinne von § 3 Absatz 2 sowie über Inhalt, Umfang, Ergebnis der Weiterbildung und über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Aufschluß gibt.

(4) Mit der Beendigung der Tätigkeiten der Zahnärztin oder des Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt ihre oder seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

(5) Über die Ermächtigung entscheidet auf Antrag die Zahnärztekammer.

(6) Die Zahnärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte, aus dem hervorgeht, auf welchem Gebiet sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis ist bekanntzumachen.

§ 5

Widerruf der Ermächtigung zur Weiterbildung

Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Über den Widerruf entscheidet die Zahnärztekammer.

§ 6

Anerkennung

(1) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt beantragt bei der Zahnärztekammer die Anerkennung zur Führung der Gebietsbezeichnung. Dem Antrag auf Anerkennung sind beizufügen:

1. Die Bestallungsurkunde oder die Erlaubnis gemäß § 13 ZHG,
2. die Zeugnisse über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit.

(2) Die Zahnärztekammer entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildung nachzuweisen und die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind.

§ 7

Anerkennung

bei abweichendem Weiterbildungsgang

(1) Wer in einem von den §§ 2 und 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Zahnärztekammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung findet § 6 entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene von den §§ 2 und 3 abweichende oder eine abgeleistete, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Zahnärztekammer.

§ 8

Weiterbildung

außerhalb des Bundesgebietes

(1) Wer als Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein in einem Mitgliedstaat erworbenes fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für ein Gebiet besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet eine entsprechende Anerkennung möglich ist. Wenn dabei die Mindestdauer der Weiterbildung nach den Richtlinien der Europäischen Union nicht erfüllt worden ist, kann die Zahnärztekammer von der Zahnärztin oder dem Zahnarzt eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber verlangen, daß die betreffende zahnärztliche Tätigkeit tatsächlich und

rechtmäßig während eines Zeitraumes ausgeübt worden ist, der der doppelten Differenz zwischen der tatsächlichen Dauer der Weiterbildung und der genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.

(2) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum in einem der Mitgliedstaaten abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten anzurechnen.

(3) Bei einer außerhalb des Bundesgebietes oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossenen Weiterbildung, die nicht gleichwertig ist, findet § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie von einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt abgeleistet wurde, die oder der nicht Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist.

2. Abschnitt

Kieferorthopädie

§ 9

Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie lautet „Kieferorthopädie“, die der Berufsbezeichnung „Zahnärztin“ oder „Zahnarzt“ angefügt wird, oder „Kieferorthopädin“ oder „Kieferorthopäde“.

(2) Die Kieferorthopädie umfaßt die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen, Deformierungen der Kiefer und des Gesichtsschädels.

(3) Inhalt der Weiterbildung ist die Vermittlung und der Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, in der Genese der Gebißfehlbildung, in der kieferorthopädischen Diagnostik einschließlich kephalometrischer Untersuchungen mittels Fernröntgenaufnahme sowie die Therapie nach anerkannten Behandlungsmethoden.

Im einzelnen sind zu vermitteln: Kieferorthopädische Nomenklatur, Entwicklung des Gesichtsschädels und des Kauorgans, Einfluß von Erbe und Umwelt, statisch-funktionelle und dynamisch-funktionelle Zusammenhänge, verschiedene Verfahren der Diagnostik einschließlich kephalometrischer Untersuchungen, Auswertungsverfahren von Röntgenaufnahmen, Fotografien und Fernröntgenaufnahmen, Grundlagen der Therapie, Indikation, Durchführung, prognostische Beurteilung, Anfertigung und Wirkungsweise der Behelfe, Gewerksreaktion, orthodontische Mechanik, Grundlagen biomechanischer und funktioneller Behandlungsmittel, Grenzen der kieferorthopädischen Behandlungsmöglichkeiten, epikritische Beurteilung der Behandlungsergebnisse, Zusammenhänge mit anderen Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und den Grenzgebieten der Medizin.

Im ersten Weiterbildungsjahr soll eine Einführung, im zweiten Weiterbildungsjahr eine Vertiefung und im dritten Weiterbildungsjahr eine umfassende praktische Anwendung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgen.

(4) Die Weiterbildungszeit beträgt drei Jahre.

(5) Eine Weiterbildungszeit an Kieferorthopädischen Abteilungen von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

(6) Eine Weiterbildungszeit, die in der Praxis einer oder eines nach § 10 Abs. 1 ermächtigten niedergelassenen Zahnärztin oder Zahnarztes abgeleistet wird, kann bis zur Dauer von zwei Jahren angerechnet werden.

(7) Von der dreijährigen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer der in den

Absätzen 5 und 6 genannten Weiterbildungsstellen abgeleistet werden. Ausnahmen hiervon kann die Zahnärztekammer zulassen, wenn dadurch das Ziel der Weiterbildung nicht beeinträchtigt wird.

(8) Wird die Weiterbildung an mehreren Stellen abgeleistet, dürfen jeweils zwölf Monate nicht unterschritten werden. Ausnahmen hiervon kann die Zahnärztekammer zulassen, wenn dadurch das Ziel der Weiterbildung nicht beeinträchtigt wird. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Besonderheiten der Ermächtigung für Kieferorthopädie

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einer Leiterin oder einem Leiter einer Kieferorthopädischen Abteilung von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten oder einer oder einem niedergelassenen Zahnärztin oder Zahnarzt mit der Bezeichnung nach § 9 Abs. 1 erteilt werden.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung setzt eine fünfjährige eigenverantwortliche kieferorthopädische Tätigkeit nach Anerkennung gemäß § 9 Abs. 1 voraus. Für Leiterinnen oder Leiter von Kieferorthopädischen Abteilungen von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

3. Abschnitt

Zahnärztliche Chirurgie

§ 11

Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie lautet „Oralchirurgie“, die der Berufsbezeichnung „Zahnärztin“ oder „Zahnarzt“ angefügt wird.

(2) Die Oralchirurgie umfaßt die Diagnostik und die zahnärztlich-chirurgische Therapie von Erkrankungen und Verletzungen im Zahn-, Mund- und Kieferbereich einschließlich Luxationen und Frakturen im Bereich des Gesichtsschädels (Kieferbruchbehandlung) sowie ihrer Nachsorge.

(3) Inhalt der Weiterbildung sind die Vermittlung und der Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Krankheiten auf dem Gebiet der operativen Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde einschließlich der Traumatologie, der Indikation und praktischen Anwendung chirurgisch-prothetischer und orthopädischer Hilfsmittel, der Röntgentechnik und Röntgendiagnostik, der Anästhesie unter Berücksichtigung der Indikationsstellung zur Allgemeinbetäubung und der selbständigen Durchführung operativer Eingriffe, ferner von Kenntnissen in der Notfallmedizin.

(4) Die Weiterbildungszeit beträgt drei Jahre.

(5) Eine Weiterbildungszeit an Chirurgischen Abteilungen von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und an zugelassenen Krankenhausabteilungen für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

(6) Eine Weiterbildungszeit, die in der Praxis einer oder eines nach § 12 Abs. 2 ermächtigten niedergelassenen Zahnärztin oder Zahnarztes oder in der Praxis einer oder eines nach § 12 Abs. 3 ermächtigten niedergelassenen Ärztin oder Arztes für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie abgeleistet wird, kann bis zur Dauer von einem Jahr angerechnet werden.

(7) Wird die Weiterbildungszeit an mehreren Stellen abgeleistet, dürfen jeweils zwölf Monate nicht unterschritten werden. Ausnahmen hiervon kann die Zahnärztekammer zulassen, wenn dadurch das Ziel der Weiterbildung nicht beeinträchtigt wird. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(8) Als Reihenfolge der Weiterbildungsabschnitte wird festgelegt:

Erstes Jahr:

Pathologisch-anatomische Grundlagen, klinische Röntgendiagnostik, einfache operative Eingriffe, Grundlagen der Kieferbruchschienung, Assistenz bei schwierigen operativen Eingriffen.

Zweites und drittes Jahr:

Spezielle und schwierige operative Eingriffe unter besonderer Berücksichtigung traumatologischer Gesichtspunkte, Versorgung von Kieferbrüchen und Nachsorge.

§ 12

Besonderheiten der Ermächtigung für Oralchirurgie

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einer Leiterin oder einem Leiter einer Chirurgischen Abteilung von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, einer Leiterin oder einem Leiter einer zugelassenen Krankenhausabteilung für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, einer oder einem niedergelassenen Zahnärztin oder Zahnarzt mit der Bezeichnung nach § 11 Abs. 1 oder einer oder einem niedergelassenen Ärztin oder Arzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie erteilt werden.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einer oder einem niedergelassenen Zahnärztin oder Zahnarzt nur erteilt werden, wenn sie oder er mindestens drei Jahre nach der Erteilung der Anerkennung nach § 2 Abs. 1 als Zahnärztin oder Zahnarzt mit der Gebietsbezeichnung „Oralchirurgie“ in eigener Praxis tätig war.

(3) Wer als Ärztin oder Arzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie in eigener Praxis tätig ist, bedarf der Ermächtigung durch die Zahnärztekammer nicht, soweit sie oder er durch die Ärztekammer für das Gebiet „Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“ ermächtigt ist.

4. Abschnitt

Parodontologie

§ 12a

Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Parodontologie lautet „Parodontologie“, die der Berufsbezeichnung „Zahnärztin“ oder „Zahnarzt“ angefügt wird.

(2) Die Parodontologie umfaßt die Erkennung, Verhütung, Behandlung und Nachsorge parodontaler Erkrankungen.

(3) Inhalt der Weiterbildung sind die Vermittlung und der Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Epidemiologie, Prophylaxe, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Therapie und Nachsorge parodontaler Erkrankungen. Dies betrifft im einzelnen: Pathologisch-anatomische Grundlagen der Parodontalerkrankungen und Mundschleimhauterkrankungen; Kenntnisse in der Epidemiologie der Parodontalerkrankungen, der Ätiologie und Pathogenese der Parodontalerkrankungen. Klinische, röntgenologische sowie Funktionsdiagnostik; Kenntnisse über Instruktion, Motivation und Frühbehandlung zur prognostischen Beurteilung und Therapieplanung; Durchführung systematischer Parodontalbehandlungen einschließlich Vorbehandlung, Therapieplanung, Durchführung aller üblichen operativen Eingriffe; Kenntnisse in temporärer Schienung und definitiver Schienung; mukogingivalchirurgische Eingriffe. Im ersten Weiterbildungsjahr soll eine Einführung, im zweiten Weiterbildungsjahr eine Vertiefung und im dritten Jahr eine umfassende praktische Anwendung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgen.

(4) Die Weiterbildung beträgt drei Jahre.

(5) Eine Weiterbildungszeit an Hochschulklinken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten mit parodontologischen Abteilungen und an zugelassenen Krankenhausabteilungen für Parodontologie kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

(6) Eine Weiterbildungszeit, die in der Praxis einer oder eines ermächtigten niedergelassenen Zahnärztin oder Zahnarztes abgeleistet wird, kann bis zur Dauer von zwei Jahren angerechnet werden.

(7) Wird die Weiterbildungszeit an mehreren Stellen abgeleistet, dürfen jeweils 12 Monate nicht unterschritten werden. Ausnahmen hiervon kann die Zahnärztekammer zulassen, wenn dadurch das Ziel der Weiterbildung nicht beeinträchtigt wird. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 12b

Ermächtigung zur Weiterbildung

Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einer Leiterin oder einem Leiter einer parodontologischen Abteilung von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, einer Leiterin oder einem Leiter einer zugelassenen Krankenhausabteilung für Parodontologie oder einer oder einem niedergelassenen Zahnärztin oder Zahnarzt erteilt werden, die oder der die Gebietsbezeichnung „Parodontologie“ führt.

5. Abschnitt

Prüfungsordnung

§ 13

Prüfungsausschuß

(1) Die Zahnärztekammer bildet für jedes zur Weiterbildung anerkannte Gebiet einen Prüfungsausschuß. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß für das Gebiet „Kieferorthopädie“ besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei für dieses Gebiet ermächtigt sein müssen, und hiervon einer Leiterin oder Leiter der Kieferorthopädischen Abteilung einer Hochschulklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sein muß.

(3) Der Prüfungsausschuß für das Gebiet „Oralchirurgie“ besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei für dieses Gebiet ermächtigt sein müssen, und hiervon einer Leiterin oder Leiter einer Chirurgischen Abteilung einer Hochschulklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sein muß.

(4) Der Prüfungsausschuß für das Gebiet „Parodontologie“ besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei für dieses Gebiet ermächtigt sein müssen, und hiervon einer Leiterin oder Leiter einer Parodontologischen Abteilung einer Hochschulklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sein muß.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder Minister kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit dieses Mitgliedes durchgeführt werden.

(6) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(7) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 14

Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeleistet sowie durch Zeugnisse und Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Prüfung

(1) Nach Zulassung zur Prüfung setzt die Zahnärztekammer den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(2) Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuß geprüft. Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller in der Regel dreißig Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als vier Antragstellerinnen oder Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

(3) Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und der mündlichen Darlegungen der Antragstellerin oder des Antragstellers, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet erworben hat.

(4) Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Prüfungsentscheidung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder und teilt es der Zahnärztekammer mit.

(2) Wird die Prüfung bestanden, stellt die Zahnärztekammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Gebietsbezeichnung aus.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuß die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die verlängerte Weiterbildung stellen. Die Zahnärztekammer teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen, die vom Prüfungsausschuß beschlossenen Auflagen sind dabei der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekanntzugeben.

(4) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt die Prüfungsordnung sinngemäß.

6. Abschnitt

Öffentliches Gesundheitswesen

§ 17

Gebietsbezeichnung und Anerkennung

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens lautet „Öffentliches Gesundheitswesen“, wer die Anerkennung erworben hat, führt die Bezeichnung „Zahnärztin“ oder „Zahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen“.

(2) Die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen durch die Zahnärztekammer erteilt.

(3) Inhalt und Dauer der Weiterbildung richten sich nach den jeweils gültigen staatlichen Zulassungs- und Prüfungsanforderungen.

7. Abschnitt

Schlußvorschriften, Inkrafttreten

§ 18

Anerkennung und Ermächtigungen von Kammern außerhalb Nordrhein-Westfalens

Die von anderen zuständigen Berufsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Ermächtigungen zur Weiterbildung und Anerkennungen gelten auch im Bereich der Zahnärztekammer mit der Maßgabe, daß die in dieser Weiterbildungsordnung zugelassenen Bezeichnungen zu führen sind.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe tritt am Tage nach der Veröffentlichung

im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 18. November 1978 (SMBL. NW. 2123) außer Kraft.

Genehmigung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 22. Juli 1996

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Die Weiterbildungsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
wird hiermit ausgefertigt zum Zwecke
der Veröffentlichung in dem Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen.

Münster, den 31. Juli 1996

Dr. Dr. J. Weitkamp
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1996 S. 1664.

2123

Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 11. Mai 1996

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 1996 aufgrund des § 31 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 2122 – folgende Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen:

Präambel

Für jede Zahnärztin und jeden Zahnarzt gilt folgendes Gelöbnis:

„Ich verpflichte mich, meinen Beruf würdig und gewissenhaft nach den Gesetzen der Menschlichkeit auszuüben, meine zahnärztliche Tätigkeit in den Dienst der Gesundheitspflege zu stellen und dem mir im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Dies gelobe ich feierlich.“

§ 1

Berufsausübung

(1) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf, er kann nur in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt werden. Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist die Zahnärztin oder der Zahnarzt verpflichtet,

- ihren oder seinen Beruf nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst und nach den Geboten der Menschlichkeit gewissenhaft auszuüben,
- dem ihr oder ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
- ihr oder sein Wissen und Können in den Dienst der Pflege, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen.

(2) Die zahnärztliche Praxis muß die für eine ordnungsgemäße Behandlung und für den Notfalldienst erforderlichen Einrichtungen enthalten und sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen ärztlicher Hygiene entspricht.

allen Berufsangehörigen jederzeit ein königliches Verhalten zu zeigen und sich im Verhältnis zu ihnen allersünderstehenden Mittel zu enthalten.

(4) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt kann aus wichtigem Grund die zahnärztliche Behandlung ablehnen, insbesondere dann, wenn sie oder er der Überzeugung ist, daß das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihr oder ihm und der Patientin oder dem Patienten nicht besteht. Ihre oder seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt hiervon unberührt.

(5) Zu den besonderen Berufspflichten der Zahnärztin oder des Zahnarztes gehören die Förderung der Gesundheitserziehung und der Gesundheitspflege sowie die Mitwirkung an der Verhütung und der Bekämpfung der Volkskrankheiten. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat die ihr oder ihm aus ihrer oder seiner Berufstätigkeit bekanntwerdenden Arzneimittelnebenwirkungen der Zahnärztekammer mitzuteilen.

(6) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt ist verpflichtet, die Meldeordnung der Zahnärztekammer zu beachten, die Bestandteil dieser Berufsordnung ist (Anlage 1).

Anlage 1

§ 2

Fortbildung

(1) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt, die ihren oder der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und dadurch ihre oder seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft anzupassen.

(2) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt ist auch verpflichtet, sich über die für ihre oder seine Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten.

§ 3

Verpflichtung zur Weiterbildung - Weiterbildungsstelle

(1) Die oder der zu Weiterbildung ermächtigte Zahnärztin oder Zahnarzt hat im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die weiterzubildende Zahnärztin oder den weiterzubildenden Zahnarzt unbeschadet deren oder dessen Pflicht, sich selbst um ihre oder seine Weiterbildung zu bemühen, in dem geplanten Weiterbildungsgang nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung weiterzubilden.

(2) Sie oder er hat die Weiterbildungsstelle entsprechend auszustatten.

§ 4

Schweigepflicht

(1) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihr oder ihm in ihrer oder seiner Eigenschaft als Zahnärztin oder Zahnarzt anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist, zu schweigen, auch gegenüber Familienangehörigen.

(2) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat ihre oder seine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter über die Pflicht zu Verschwiegenheit schriftlich zu belehren.

(3) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit sie oder er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist.

§ 5

Ausübung der Praxis

(1) Die oder der niedergelassene Zahnärztin oder Zahnarzt hat ihren oder seinen Beruf grundsätzlich persönlich in eigener Praxis auszuüben. Dies ist durch ein Praxisschild entsprechend § 18 kenntlich zu machen. Die Ausübung ambulanter zahnärztlicher Tätigkeit außerhalb des Krankenhauses einschließlich konzessionierter Privatkrankenanstalten ist an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden oder an eine weisungsgebundene zahnärztliche Tätigkeit in der Praxis niedergelassener Zahnärztinnen oder Zahnärzte, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen. Hiervon ausgenom-

Leistungen anbieten oder erbringen.

(2) Die zahnärztliche Behandlung hat in der Regel in den Praxisräumen stattzufinden. Die Sprechstunden und Behandlungszeiten sind so einzurichten, daß sie den Erfordernissen der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung entsprechen.

(3) Zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und der Zahnärztekammer widerruflich und befristet eine Zweigpraxis errichtet werden. Auch in der Zweigpraxis muß die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber grundsätzlich persönlich tätig sein.

§ 6

Zahnärztliche Aufzeichnungen

(1) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt ist verpflichtet, über die in Ausübung ihres oder seines Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen, fortlaufend und für jede Patientin oder jeden Patienten getrennt, Aufzeichnungen zu fertigen.

(2) Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie schriftlich niedergelegt worden sind, 10 Jahre aufzubewahren, es sei denn, daß gesetzlich oder vertraglich längere Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben sind. Kieferorthopädische Anfangs- und Endmodelle sind 3 Jahre nach Abschluß der Behandlung aufzubewahren. Die Modellaufbewahrung kann auch durch eine maßstabsgerechte fotografische Dokumentation ersetzt werden.

(3) Aufzeichnungen und Modelle nach den Absätzen 1 und 2 sind der oder dem mit- oder nachbehandelnden Zahnärztin oder Zahnarzt sowie einer oder einem begutachtenden Zahnärztin oder Zahnarzt für die Dauer der Behandlung oder der Begutachtung zu überlassen. Eine Überlassung der Aufzeichnungen und Modelle an Dritte soll in Verbindung mit einem Bericht oder Gutachten erfolgen, wenn es für das Verständnis der Unterlagen erforderlich ist; in Zweifelsfällen ist die vorherige Stellungnahme der Zahnärztekammer einzuholen. Dabei sind die Grundsätze des § 4 Absatz 3 zu beachten.

(4) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt soll dafür sorgen, daß ihre oder seine zahnärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde nach Aufgabe der Praxis in gehörige Obhut gegeben werden.

(5) Aufzeichnungen im Sinne des Absatzes 1 auf automatisierten Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherung und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, vorzeitige Vernichtung und unrechtmäßige Verwendung zu verhindern.

§ 7

Ausstellen von Gutachten und Zeugnissen

(1) Der Zahnärztin oder dem Zahnarzt ist die Begutachtung zahnärztlicher Leistungen und Gebührenberechnungen anderer Zahnärztinnen oder Zahnärzte nur im Auftrag von Gerichten, im amtlichen Auftrag, oder wenn sie oder er als Gutachterin oder Gutachter von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe namhaft gemacht worden ist, gestattet.

(2) Bei der Ausstellung zahnärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat die Zahnärztin oder der Zahnarzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und im Rahmen des Gutachtauftrages nach bestem Wissen ihre oder seine zahnärztliche Überzeugung zu äußern. Der Zweck des Schriftstückes und seine Empfängerin oder sein Empfänger sind anzugeben. Der oder dem behandelnden Zahnärztin oder Zahnarzt ist, mit Ausnahme der im gerichtlichen und amtlichen Auftrage erstatteten Gutachten, eine Durchschrift des Gutachtens unaufgefordert zu übersenden.

(3) Die Abgabe von Gutachten, Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Arzneimitteln, zahnärztlichen Materialien und Geräten sowie Mundpflegeartikeln ist nur statthaft, wenn sie nicht zu öffentlichen Werbezwecken verwendet werden. Eine solche Verwendung hat die Zahnärztin oder der Zahnarzt der Empfängerin oder dem Empfänger ihrer oder seiner

Gutachten, Zeugnisse oder Bescheinigungen ausdrücklich zu untersagen.

§ 8

Zahnärztliche Gebühren

(1) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat ihre oder seine Gebühren nach den Bestimmungen der zahnärztlichen Gebührenordnung zu berechnen. Sie oder er darf die amtliche Gebührenordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte nicht in unlauterer Weise unterschreiten.

(2) Auf Verlangen der Patientin oder des Patienten hat die Zahnärztin oder der Zahnarzt die Honorarforderung über die durchgeführten Leistungen aufgrund ihrer oder seiner Aufzeichnungen nach den Leistungsansätzen der Gebührenordnung aufzugliedern.

(3) Dringend notwendige zahnärztliche Behandlung darf nicht von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

(4) Bei Planung besonders umfangreicher Leistungen soll vorher eine schriftliche Vereinbarung über Honorar und Behandlungsplan getroffen werden.

§ 9

Kollegiales Verhalten

(1) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat ihrer oder seiner Kollegin oder ihrem oder seinem Kollegen durch rücksichtsvolles Verhalten Achtung zu erweisen. In der Form herabsetzende Äußerungen über die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen einer anderen Zahnärztin oder eines anderen Zahnarztes sind zu unterlassen.

(2) Es ist berufsunwürdig, eine Kollegin oder einen Kollegen aus ihrer oder seiner Behandlungstätigkeit zu verdrängen, insbesondere dadurch, daß eine angeblich bessere, billigere oder unentgeltliche Hilfeleistung angeboten wird.

(3) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall-, eine Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.

(4) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt darf den von einer anderen Zahnärztin oder einem anderen Zahnarzt oder Ärztin oder Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt darf den Wunsch einer Patientin oder eines Patienten oder ihrer oder seiner Angehörigen, eine zweite Zahnärztin oder einen zweiten Zahnarzt oder Ärztin oder Arzt zuziehen, nicht ablehnen.

(5) Der Zahnärztin oder dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, Patientinnen oder Patienten einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt, Ärztin oder Arzt oder einem Krankenhaus gegen Entgelt oder gegen andere Vorteile zuzuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für diagnostische Untersuchungen.

§ 10

Gegenseitige Vertretung

(1) Steht die Zahnärztin oder der Zahnarzt während der Sprechstundenzeit nicht zur Verfügung, so hat sie oder er zur Sicherstellung der Versorgung ihrer oder seiner Patientinnen oder Patienten für eine Vertretung zu sorgen. Wird die Vertretung nicht in ihrer oder seiner Praxis ausgeübt, ist sicherzustellen, daß die Patientin oder der Patient bei Aufsuchen der Praxis Name, Anschrift und Telefonnummer der Vertreterin oder des Vertreters erfährt.

(2) Niedergelassene Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten.

§ 11

Notfalldienst

(1) Die oder der in eigener Praxis tätige Zahnärztin oder Zahnarzt ist verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Die Verpflichtung gilt für den festgelegten Notfalldienstbezirk.

(2) Auf Antrag kann die Zahnärztekammer eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt aus schwerwiegenden Grün-

den vom Notfalldienst ganz, teilweise oder vorübergehend befreien. Dies gilt insbesondere:

- a) bei körperlichen Behinderungen,
- b) bei besonders belastenden familiären Pflichten,
- c) bei Teilnahme am klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung.

(3) Einzelheiten über die Einrichtung und Durchführung des Notfalldienstes sowie über die Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst werden durch die Notfalldienstordnung, die Bestandteil dieser Berufsordnung ist (Anlage 2), geregelt.

Anlage 2

(4) Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet die behandelnde Zahnärztin oder den behandelnden Zahnarzt nicht von ihrer oder seiner Verpflichtung, für die Betreuung ihrer oder seiner Patientinnen oder Patienten in dem Umfange Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

(5) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat sich auch für den Notfalldienst fortzubilden, sofern sie oder er nicht gemäß Absatz 2 auf Dauer von der Teilnahme am Notfalldienst befreit ist.

§ 12

Assistentinnen oder Assistenten und Vertreterinnen oder Vertreter

(1) Als Assistentinnen oder Assistenten oder Vertreterinnen oder Vertreter dürfen nur bestellte Zahnärztinnen oder Zahnärzte oder solche Personen beschäftigt werden, die hierzu jeweils aufgrund § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde befugt sind. Die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber hat sich darüber zu vergewissern, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Vertreterin oder der Vertreter kann nur befristet und nur dann eingestellt werden, wenn die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber wegen Urlaubs, Fortbildung, Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen in der Praxis nicht selbst tätig sein kann. Die Einstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters ist der Zahnärztekammer mitzuteilen, wenn die Dauer der Vertretung den Zeitraum von sechs Wochen überschreitet.

(3) Die Beschäftigung einer Assistentin oder eines Assistenten ist der Zahnärztekammer unverzüglich mitzuteilen. Die Beschäftigung von mehr als einer Assistentin oder einem Assistenten bedarf der vorherigen Genehmigung der Zahnärztekammer.

(4) Assistentinnen oder Assistenten ist die Ausübung von Nebentätigkeit außerhalb der Praxis nur mit Zustimmung der Praxisinhaberin oder des Praxisinhabers gestattet. Sie darf nur versagt werden, wenn durch die Ausübung der Nebentätigkeit berechnete Interessen der Praxisinhaberin oder des Praxisinhabers beeinträchtigt werden.

(5) Zahnärztinnen oder Zahnärzten, die auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufs verzichtet haben oder gegen die rechtskräftig ein Berufsverbot verhängt worden ist, dürfen nicht vertreten werden. Zahnärztinnen oder Zahnärzte, denen die Ausübung der Zahnheilkunde vorläufig untersagt worden ist oder deren Befugnis zur Ausübung der Zahnheilkunde ruht, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Zahnärztekammer vertreten werden.

(6) Die Praxis einer verstorbenen Zahnärztin oder eines verstorbenen Zahnarztes kann zugunsten der unterhaltsberechtigten Angehörigen bis zum Schluß des auf den Tod folgenden Kalendervierteljahres vertretungsweise durch eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die Zahnärztekammer verlängert werden.

§ 13

Beschäftigung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter - Aus- und Fortbildung von Zahnarzthelferinnen oder Zahnarzthelfern

(1) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt trägt die Verantwortung dafür, daß ihre oder seine Mitarbeiterinnen oder

biete beschäftigt werden, für die sie ausgebildet oder fortgebildet worden sind.

(2) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt, die oder der im Beruf „Zahnarzthelferin“ oder „Zahnarzthelfer“ aus- oder fortbildet, hat sich mit den für die Berufsbildung geltenden Vorschriften vertraut zu machen. Insbesondere hat sie oder er die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat dafür zu sorgen, daß den Auszubildenden oder den Fortzubildenden alle Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Berufszieles erforderlich sind.

§ 14

Gemeinsame Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit

(1) Der Zusammenschluß von Zahnärztinnen oder Zahnärzten zur gemeinsamen Ausübung des Berufs, zur gemeinschaftlichen Nutzung von Praxisräumen, diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen ist der Zahnärztekammer anzuzeigen. Bei allen Formen gemeinsamer Berufsausübung muß die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.

(2) Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit ist nur mit Ärztinnen oder Ärzten zulässig.

(3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben dies mit einem entsprechenden Zusatz anzugeben (Gemeinschaftspraxis, Partnerschaft und Partnerinnen oder Partner). Eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt darf nur einer Gemeinschaft oder einer Partnerschaft angehören. Gemeinschaften oder Partnerschaften sind an einen Praxissitz gebunden. Im Namen einer Partnerschaft dürfen nur die Namen der ihren Beruf ausübenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter geführt werden.

§ 15

Übertragung einer zahnärztlichen Praxis

(1) Der Vertrag über die Übertragung der Praxis an eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt ist der Zahnärztekammer vor Abschluß vorzulegen.

(2) Wer die Praxis einer anderen Zahnärztin oder eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf neben ihrem oder seinem Praxisschild das Praxisschild dieser Zahnärztin oder dieses Zahnarztes nicht länger als ein Jahr weiterführen. Die Bezeichnung als „Nachfolgerin“ oder „Nachfolger“ auf dem Schild, auf Briefbögen oder anderen Ankündigungen ist unstatthaft.

§ 16

Führung der Berufsbezeichnung, von Titeln und akademischen Graden

(1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen die Berufsbezeichnung „Zahnärztin“ oder „Zahnarzt“ nur in der geschlossenen Schreibweise führen.

(2) Zusätze über medizinische akademische Grade und ärztliche Titel, die in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind, dürfen geführt werden. Andere akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Bezeichnung der Fakultät oder des Fachbereiches genannt werden.

§ 17

Anzeigen und Verzeichnisse

(1) Zur Unterrichtung der Bevölkerung darf die Zahnärztin oder der Zahnarzt Anzeigen nur in den örtlichen Tageszeitungen aus folgenden Anlässen aufgeben:

dreimal innerhalb von drei Wochen bei Niederlassung, bei Zulassung und bei Verlegung der Praxis, je zweimal vor oder nach einer über zwei Wochen dauernden Abwesenheit und bei Beginn sowie Ende einer Krankheit.

Die Anzeige darf darüber hinaus nur die für das Praxisschild der Zahnärztin oder des Zahnarztes gestatteten Angaben sowie Anschriften und Telefonnummern enthalten und darf die Größe von 3,5 cm×4,5 cm nicht

Fälle der Praxiseröffnung drei Anzeigen in der Größe von 3,5 cm×9 cm schalten.

(2) Stellenanzeigen dürfen keine Formulierungen, auch nicht in versteckter Form, enthalten, die einer Werbung für die eigene Praxis gleichkommen.

(3) Die Form und Größe aller Zeitungsanzeigen müssen sich nach den örtlichen Gepflogenheiten richten.

(4) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt darf sich, abgesehen von amtlichen Verzeichnissen, nicht in Sonderverzeichnissen mit werbendem Charakter aufnehmen lassen. Die Hervorhebung der Namen der Zahnärztinnen oder Zahnärzte in amtlichen Verzeichnissen kann höchstens im Halbfettdruck erscheinen. Es dürfen nur Name, Berufsbezeichnung, Gebietsbezeichnung, Anschrift, Telefonnummer und Sprechstundenzeiten angegeben werden.

§ 18

Praxisschilder

(1) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat auf ihrem oder seinem Praxisschild Namen, Berufsbezeichnung und Sprechstundenregelung anzugeben. Das Praxisschild darf zusätzliche Angaben über Gebietsbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung, die nach § 16 Abs. 2 gestatteten Angaben, Hinweise auf die Privatwohnung und die Telefonnummer sowie einen Zusatz über die Zulassung von Krankenkassen enthalten. Weitere Zusätze sind nicht gestattet.

(2) Praxisschilder überschreiten die Größe von 35×50 cm nicht. Sie dürfen nur vor oder an dem Haus angebracht werden, in dem die Praxis ausgeübt wird. Zulässig ist nur ein Schild. Zur Unterrichtung der Bevölkerung kann die Zahnärztekammer auf Antrag Ausnahmen genehmigen.

(3) Die Verlegung einer Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild an der früheren Praxisstelle mitgeteilt werden. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt darf von ihrem oder seinem Umzug nur ihre oder seine Patientinnen oder Patienten, die sie oder er im Laufe des letzten Jahres behandelt hat, benachrichtigen.

§ 19

Sonstige Ankündigungen

Für im Zusammenhang mit der Berufsausübung bestimmte Briefbögen, für Vordrucke und Stempel gilt § 18 Abs. 1.

§ 20

Werbung und Anpreisung

(1) Jede Werbung und Anpreisung ist der Zahnärztin oder dem Zahnarzt untersagt.

(2) Es ist der Zahnärztin oder dem Zahnarzt untersagt, ihre oder seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.

(3) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt darf Vergünstigungen nicht anbieten oder gewähren, die sich zu ihrem oder seinem Vorteil im Rahmen ihrer oder seiner Berufsausübung auswirken.

(4) Der Zahnärztin oder dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung und Empfehlung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln von der Herstellerin oder dem Hersteller oder Händlerin oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern oder anzunehmen.

(5) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt darf Ärztemuster nicht gegen Entgelt weitergeben.

§ 21

Praxiseigene Laboratorien

Werden in einer zahnärztlichen Praxis Zahnersatz, kieferorthopädische Hilfsmittel oder andere therapeutische Hilfsmittel hergestellt, so muß hierfür ein eigener, in

sich abgeschlossener Raum zur Verfügung stehen, der, zweckentsprechend ausgerüstet, den hygienischen Anforderungen genügt.

§ 22

Staatlich anerkannte Dentistinnen oder Dentisten

Die Bestimmungen der Berufsordnung finden auf staatlich anerkannte Dentistinnen oder Dentisten entsprechende Anwendung.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1978 (SMBL. NW. 2123) außer Kraft.

Anlage 1 zur Berufsordnung, § 1 Abs. 6

Meldeordnung

§ 1

Jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt, die oder der im Landesteil Westfalen-Lippe ihren oder seinen Beruf ausübt, oder falls sie ihren oder er seinen Beruf nicht ausübt, ihren oder seinen Wohnsitz hat, ist verpflichtet, sich unverzüglich bei der Zahnärztekammer anzumelden.

§ 2

Die Anmeldung kann persönlich oder schriftlich bei der Zahnärztekammer erfolgen. Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Zahnärztekammer zu verwenden, die vollständig auszufüllen und mit amtlich beglaubigten Abschriften der Bestallungs- und Promotionsurkunde sowie sonstigen mit der Berufsausübung zusammenhängenden Urkunden einzureichen sind. Urkunden in nicht deutscher Sprache ist eine beglaubigte oder von einer oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen.

§ 3

Meldepflichtig sind ferner unverzüglich:

Niederlassung und Beendigung der Niederlassung,
Wechsel des Praxissitzes,
Wechsel der Arbeitsstätte,
Wechsel des Wohnsitzes.

§ 4

Für jede Kammerangehörige und jeden Kammerangehörigen wird auf Antrag ein Mitgliedsausweis ausgestellt. Hierzu ist ein Lichtbild (4×6 cm) einzureichen. Bei Wegfall der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis der Zahnärztekammer unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Der Verlust des Mitgliedsausweises ist der Zahnärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

Anlage 2 zur Berufsordnung, § 11 Abs. 3

Notfalldienstordnung

§ 1

Teilnahmepflicht

Jede oder jeder in eigener Praxis tätige Zahnärztin oder Zahnarzt ist verpflichtet, am zahnärztlichen Notfalldienst teilzunehmen. Der Notfalldienst ist in den sprechstundenfreien Zeiten abzuhalten. Der Notfalldienst wird als Bereitschaftsdienst mit der Pflicht zur Notfallversorgung oder durch Anwesenheit in der Praxis zu festen Zeiten wahrgenommen. Der Notfalldienst ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 2

Notfalldienstbezirke

Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt am Sitz der Praxis für den von der Zahnärztekammer festgelegten Notfalldienstbezirk. Notfalldienstbezirke werden unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten, insbesondere der Zahl der teilnehmenden Zahnärztinnen oder Zahnärzte, der Bevölkerungszahl, der topographischen Verhältnisse und Verkehrsverbindungen so eingerichtet, daß die Zahnärztin oder der Zahnarzt in angemessener Entfernung erreichbar ist und daß eine für jeden Notfalldienstbezirk gleichmäßige Belastung aller teilnehmenden Zahnärztinnen oder Zahnärzte gewährleistet wird.

§ 3

Heranziehung zum Notfalldienst

Die zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Zahnärztinnen oder Zahnärzte werden durch die Zahnärztekammer durch die Übersendung der regionalen Notdienstlisten, aus der die Einteilung der einzelnen Zahnärztin oder des einzelnen Zahnarztes hervorgeht, zum Notfalldienst herangezogen. Die Heranziehung wird grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen. Bei der Einteilung der Zahnärztinnen oder Zahnärzte können auch örtliche Gesichtspunkte in den regionalen Notfalldienstbezirken berücksichtigt werden. Die Einteilung zum Notfalldienst erfolgt jeweils für mindestens ein halbes Jahr. Ist eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt an der Wahrnehmung des Notfalldienstes verhindert, hat sie oder er selbst für eine Vertretung zu sorgen und dies der für sie oder ihn zuständigen Bezirksstelle bzw. der oder dem von der Bezirksstelle Beauftragten für den zahnärztlichen Notfalldienst mitzuteilen.

§ 4

Sprechstundenzeiten

Im Rahmen des Notfalldienstes werden für jeden Notfalldienstbezirk dem jeweiligen Regionalbedarf angepaßte Sprechstundenzeiten festgelegt. Als sprechstundenfreie Zeit gelten grundsätzlich die Zeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 18.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Mittwoch von 13.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonntags und feiertags von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

§ 5

Vergütung

Die Vergütung der zahnärztlichen Leistung im Notfalldienst regelt sich nach der amtlichen Gebührenordnung oder nach den geltenden Gebührenverträgen. Nichtkassenzahnärztinnen oder Nichtkassenzahnärzte haben bei der Durchführung der Notfallversorgung bei Kassenpatientinnen oder Kassenpatienten Anspruch auf eine Vergütung, die im gleichen Falle einer Kassenzahnärztin oder einem Kassenzahnarzt zustehen würde. Die Forderung richtet sich in diesem Fall ausschließlich gegen die Kassenzahnärztliche Vereinigung.

§ 6

Befreiung

(1) Jede oder jeder zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtete Zahnärztin oder Zahnarzt kann auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen befreit werden. Schwerwiegende Gründe bei körperlicher Behinderung, bei besonders belastenden familiären Pflichten und bei Teilnahme an einem klinischen zahnärztlichen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung liegen dann vor, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Teilnahme unzumutbar ist. Eine körperliche Behinderung ist als schwerwiegender Grund in der Regel bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 70% bei gleichzeitig aus diesem Grunde eingeschränkter Praxistätigkeit anzunehmen.

(2) Die Befreiungsgründe sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachzuweisen. Körperliche Behinderungen sind durch behördliche Bescheinigungen oder ärztliche Atteste zu belegen.

Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind verpflichtet, der Kammer von sich aus unverzüglich anzuzeigen, wenn in den Umständen, die zur Befreiung geführt haben, eine Änderung eingetreten ist.

Genehmigung
der Berufsordnung mit den Anlagen
Meldeordnung und Notfalldienstordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 22. Juli 1996

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Die Berufsordnung mit den Anlagen
Meldeordnung und Notfalldienstordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
wird hiermit ausgefertigt zum Zwecke
der Veröffentlichung in dem Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 31. Juli 1996

Dr. Dr. J. Weitkamp
Präsident der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1996 S. 1668.

II.

Innenministerium

Fortbildungswoche
des Landes Nordrhein-Westfalen
in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministeriums
v. 1. 10. 1996 - II B 4-6.62.10/6.62.20/6.62.30-1/96

Die Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen in Bad Meinberg fällt im Frühjahr 1997 aus.

- MBl. NW. 1996 S. 1673.

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

6. Tagung
der 10. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 30. 9. 1996

Die 6. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am Donnerstag, 14. November 1996, 10.00 Uhr in Münster, Landeshaus, Sitzungssaal, statt.

1. Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Medaille des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Gold an Herrn Paul Chruscz.
2. Verpflichtung eines neuen Mitgliedes der Landschaftsversammlung.
3. Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse.
4. Auflösung der Westf. Kliniken Geseke, Stillenberg und Benninghausen. Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.
5. Errichtung der Westf. Pflege- und Förderzentren Marsberg, Warstein und Lippstadt-Benninghausen hier: Betriebssatzung für die Westf. Pflege- und Förderzentren.
6. Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 1997.
7. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung.

Münster, den 30. September 1996

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Dr. Scholle

- MBl. NW. 1996 S. 1673.

Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband

8. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung

Bek. d. Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes v. 1. 10. 1996

Die 8. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung - 8. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 31. 10. 1996 im Freizeithaus Ratingen West, 1. Etage, Erfurter Straße 37, 40837 Ratingen, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1996

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Römer

- MBl. NW. 1996 S. 1673.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 43 v. 26. 9. 1996**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
7134	7. 9. 1996	Neunte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW)	372
7134	7. 9. 1996	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/ Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW) . . .	378

– MBl. NW. 1996 S. 1674.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
 eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
 innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569